

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SafeTRANS“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldenburg).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit u.a. durch Entwicklung und Implementierung von Forschungs- und Entwicklungs-Strategien.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Erarbeitung einer strategischen Forschungsagenda (SFA) und deren stetige Weiterentwicklung;
 - (b) Initiierung und wissenschaftliche Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
 - (c) Bereitstellung und Pflege von Entwicklungsplattformen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
 - (d) Förderung des Wissensaustauschs;
 - (e) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (z.B. durch Informationsveranstaltungen, öffentliche Wissensportale, Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Publikationen und sonstigen Informationen der Öffentlichkeit) über Vorhaben und Ergebnisse;
 - (f) Vernetzung mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen.
- (6) Der Verein darf keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, deren Aufnahme den Vereinszwecken förderlich ist.
- (2) Der Verein besteht aus Platin-, Gold- und Silber-Mitgliedern. Die Mitglieder werden in jeder Mitgliedergruppe nach akademischen Mitgliedern (Universitäten, Forschungsinstitute etc.) und nach industriellen Mitgliedern unterschieden. Die vorgenannten Mitgliedschaften

unterscheiden sich in Stimmberechtigung und Zugang zu Vereinsorganen gemäß §§ 8 (7), 9 (4), 13 (1), 14 (1) und 15 (1).

- (3) Die Gründungsmitglieder des Vereins sind Platin-Mitglieder, sofern sie nicht ausdrücklich eine andere Mitgliedsart beantragen.
- (4) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen mit der gewünschten Zuordnung zu einer Mitgliedsart (Platin-, Gold- oder Silber-Mitgliedschaft). Über den Antrag und die Zuordnung zu einer Mitgliedsart (Platin-, Gold- oder Silber-Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand mit Stimmmehrheit durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand über die beantragte Änderung der Mitgliedsart (Platin-, Gold oder Silbermitgliedschaft) des betreffenden Mitglieds beschließen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austritt,
 - (b) durch Auflösung der juristischen Person,
 - (c) mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person,
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, zu erklären. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Vereinsmitglied über einen längeren Zeitraum (mindestens 12 Monate), nicht aktiv für die Vereinsziele eingesetzt hat oder mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und der rückständige Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch eingeschriebenen Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift nicht innerhalb von 2 Monaten von der Versendung der Mahnung an voll entrichtet wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Vereinsmitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung des Vorstands zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins gemäß den jeweiligen Nutzungsordnungen zu verwenden.
- (3) Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese richten sich nach der Art der Mitgliedschaft. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands im Rahmen einer Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) das Steering Board,
 - (d) das Scientific Steering Board,
 - (e) das Industrial Steering Board,
 - (f) das Industrial Advisory Board.
- (2) Über die Beschlüsse in Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen, soweit diese Satzung oder die Vereinsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Die Niederschrift hat zumindest den Ort und die Zeit der Versammlung bzw. Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Auflösung des Vereins,
 - (b) Zweckänderung des Vereins,
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts des Abschlussprüfers sowie des Haushaltsplans,
 - (d) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (f) Genehmigung der Vereinsordnung,
 - (g) Genehmigung der Nutzungsordnungen für die Einrichtungen des Vereins,
 - (h) Satzungsänderungen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Platin- und Gold-Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder. Silber-Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch die bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.
- (8) Wahlen und Beschlüsse (nachfolgend zusammenfassend „Beschlussfassung“ genannt) der Mitgliederversammlung können entweder unter Anwesenden oder ohne Abhaltung einer physischen Versammlung im Wege einer schriftlichen oder per Telefax durchgeführten Abstimmung – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – erfolgen, sofern kein Mitglied innerhalb einer vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Eine Beschlussfassung per E-Mail ist jedoch ausgeschlossen. Als Beschlussfassung unter Anwesenden gilt auch eine Beschlussfassung, die mittels Telefon- oder Videokonferenz erfolgt.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (i. S. d. § 26 BGB) besteht aus drei Mitgliedern:
 - (a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - (b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Steering Board (vgl. §12) wählt aus seiner Mitte in Einzelwahl die in Abs.1 genannten Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt das Steering Board für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied.
- (4) Für die Wahl zum Vorstandsvorsitzenden können nur Vertreter und Repräsentanten (nachfolgend insgesamt „Vertreter“) akademischer Platin-Mitglieder nominiert werden. Für die Wahl zum 1. Stellvertretenden Vorsitzenden können nur Vertreter industrieller Platin- oder Gold-Mitglieder nominiert werden. Für die Wahl zum 2. Stellvertretenden Vorsitzenden können nur Vertreter akademischer oder industrieller Platin- oder Gold-Mitglieder nominiert werden.

- (5) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Hierüber sowie über deren Höhe entscheidet das Steering Board.
- (6) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt die Beschlüsse des Vorstands aus und leitet im Rahmen der Beschlüsse den laufenden Betrieb des Vereins. Der Vorstand legt fest, in welchen Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 30 BGB der Geschäftsführer den Verein allein nach außen vertreten kann.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts;
 - (e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - (f) Erstellung einer Vereinsordnung (vgl. §16);
 - (g) Einberufung von Sitzungen des Steering Boards.
- (2) Der Vorstand wird vor der Vornahme von Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, das Steering Board informieren und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder durch Telefax – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - unter Ankündigung der Tagesordnung einberufen werden. Die Sitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einberufungsfrist soll 14 Tage betragen. Bei schriftlicher Einladung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter zumindest der 1. Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten somit nicht als Ablehnung.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können im Wege einer schriftlichen oder per Telefax durchgeführten Abstimmung – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Eine Beschlussfassung mittels E-Mail ist jedoch ausgeschlossen.

§ 12 Steering Board

- (1) Das Steering Board setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Scientific Steering Board (vgl. § 13) und des Industrial Steering Board (vgl. §14). Dabei müssen dem Steering Board mindestens genau so viele Mitglieder des Industrial Steering Boards wie des Scientific Steering Boards angehören. Sollte das Industrial Steering Board gemäß § 14 (1) Satz 2 nicht vollständig besetzt sein, so ist eine eventuelle Überzahl der Mitglieder des Scientific Steering Boards dadurch auszugleichen, dass einzelne Mitglieder des Scientific Steering Boards auf einen Sitz im Steering Board verzichten. Ist ein Verzicht nicht zu erreichen, wählt die Mitgliederversammlung eine der Anzahl der Mitglieder im Industrial Steering Board entsprechende Anzahl von Mitgliedern aus dem Scientific Steering Board in das Steering Board. Die Amtszeit der Mitglieder des Steering Boards beträgt zwei Jahre, sie bleiben jedoch bis zur Neubesetzung des Steering Boards im Amt.
- (2) Die Tätigkeit im Steering Board ist ehrenamtlich.
- (3) Sitzungen des Steering Boards werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Sitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Das Steering Board muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich oder per Telefax verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des Steering Boards berechtigt, die Sitzung selbst einzuberufen.
- (4) Das Steering Board ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - (b) Entlastung des Vorstands;
 - (c) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans und der Beitragsordnung;
 - (e) Entscheidung über Aufnahme von strategischen Kooperationen,
 - (f) Festsetzung der Vergütung für den Vorstand.

Weitere Aufgaben des Steering Boards können in einer Vereinsordnung (§ 16) festgelegt werden.

- (5) Das Steering Board ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, sind die Mitglieder des Steering Boards, die dem Vorstand angehören, nicht stimmberechtigt; ausgenommen hiervon ist die Wahl des Vorstands.
- (6) Beschlüsse des Steering Boards können im Wege einer schriftlichen oder per Telefax durchgeführten Abstimmung – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Eine Beschlussfassung mittels E-Mail ist jedoch ausgeschlossen.
- (7) Das Steering Board kann zu seiner Beratung Vertreter des Bundes und/oder der Bundesländer hinzuziehen. Die Vertreter haben ausschließlich beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 13 Scientific Steering Board

- (1) Das Scientific Steering Board besteht aus fünf akademischen Platin- und/oder Gold-Mitgliedern. Sollten dem Verein weniger als fünf akademische Platin- oder Gold-Mitglieder

angehören, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend. Für seine konstituierende Sitzung werden die Mitglieder des Scientific Steering Boards von den stimmberechtigten akademischen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Scientific Steering Boards werden für eine Amtszeit von ein, zwei oder drei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Scientific Steering Boards im Amt.

- (2) Zwei Mitglieder werden jährlich im Rotationsverfahren durch die stimmberechtigten akademischen Mitglieder in der Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Scientific Steering Board. Einzelheiten zum Rotationsverfahren werden in der Vereinsordnung geregelt.
- (3) Die Tätigkeit im Scientific Steering Board ist ehrenamtlich.
- (4) Sitzungen des Scientific Steering Boards werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Das Scientific Steering Board hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und den Kontakt zu Universitäten und Forschungsinstituten zu fördern. Weitere Aufgaben des Scientific Steering Boards werden in einer Vereinsordnung (§ 16) festgelegt.
- (6) Die Sitzungen des Scientific Steering Boards werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung wählt das Scientific Steering Board mit einfacher Mehrheit einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.
- (7) Das Scientific Steering Board ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (8) Beschlüsse des Scientific Steering Boards können im Wege einer schriftlichen oder per Telefax durchgeführten Abstimmung – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Eine Beschlussfassung mittels E-Mail ist jedoch ausgeschlossen.

§ 14 Industrial Steering Board

- (1) Das Industrial Steering Board besteht aus fünf industriellen Platin- und/oder Gold- Mitgliedern. Sollten dem Verein weniger als fünf industrielle Platin- oder Gold-Mitglieder angehören, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend. Für seine konstituierende Sitzung werden die Mitglieder des Industrial Steering Boards von den stimmberechtigten industriellen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Industrial Steering Boards werden für eine Amtszeit von ein, zwei oder drei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Industrial Steering Boards im Amt.
- (2) Zwei Mitglieder werden jährlich im Rotationsverfahren durch die stimmberechtigten industriellen Mitglieder in der Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Industrial Steering Board. Einzelheiten zum Rotationsverfahren werden in der Vereinsordnung geregelt.
- (3) Die Tätigkeit im Industrial Steering Board ist ehrenamtlich.

- (4) Sitzungen des Industrial Steering Boards werden vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Das Industrial Steering Board hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und den Kontakt zur Industrie zu fördern. Weitere Aufgaben des Industrial Steering Boards werden in einer Vereinsordnung (§ 16) festgelegt.
- (6) Die Sitzungen des Industrial Steering Boards werden vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung wählt das Industrial Steering Board mit einfacher Mehrheit einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.
- (7) Das Industrial Steering Board ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (8) Beschlüsse des Industrial Steering Boards können im Wege einer schriftlichen oder per Telefax durchgeführten Abstimmung – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Eine Beschlussfassung mittels E-Mail ist jedoch ausgeschlossen.

§ 15 Industrial Advisory Board

- (1) Das Industrial Advisory Board besteht aus zehn industriellen Platin- und/oder Gold-Mitgliedern. Sollten dem Verein weniger als zehn industrielle Platin- oder Gold-Mitglieder angehören, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Industrial Steering Boards sind auch Mitglieder des Industrial Advisory Boards. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Industrial Advisory Board.

Die weiteren Mitglieder werden durch die stimmberechtigten industriellen Mitglieder der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Industrial Advisory Board.
- (3) Die Tätigkeit im Industrial Advisory Board ist ehrenamtlich.
- (4) Sitzungen des Industrial Advisory Boards werden vom Vorstandsvorsitzenden oder vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Die Aufgaben des Industrial Advisory Board werden in der Vereinsordnung geregelt.
- (6) Die Sitzungen des Industrial Advisory Boards werden vom Sitzungsleiter geleitet, der zuvor durch das Industrial Advisory Board mit einfacher Mehrheit aus dessen Mitte gewählt wird.
- (7) Das Industrial Advisory Board ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Sitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (8) Beschlüsse des Industrial Advisory Boards können im Wege einer schriftlichen oder per Telfax durchgeführten Abstimmung – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorstandsvorsitzenden

bzw. 1. Stellvertretenden Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Eine Beschlussfassung mittels E-Mail ist jedoch ausgeschlossen.

§16 Vereinsordnung

- (1) Der Vorstand erarbeitet eine Vereinsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) In der Vereinsordnung werden weitere Aufgaben der Vereinsorgane, Einzelheiten zu den Niederschriften und Einzelheiten zum Rotationsverfahren festgelegt.

§ 17 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Bei dem Abschlussprüfer muss es sich um einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handeln.

§ 18 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied des Vereins durch seine Mitgliedschaft im Verein entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einer Person, für die der Verein nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat (z. B. Mitglied des Vorstands), Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 (9) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die akademischen Platin-Mitglieder, soweit diese den Status der Gemeinnützigkeit haben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.12.2006 verabschiedet.

Airbus Deutschland GmbH

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Continental Theves AG & Co. oHG

DaimlerChrysler AG

Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt e.V.

OFFIS e.V.

Robert Bosch GmbH

Siemens AG
